

# Der Sicherheitsbrief

Nr. 56

Ausgabe 2 / 2024

Gemeinsame Informationsschrift für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst  
der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg

## Bau von Feuerwehrhäusern: Neue DIN 14092 schafft Planungsgrundlagen



Foto: Schmeckloth/Architekten, Schwerin und Lützenburg

Foto: Jürgen Kalweit / HFUK Nord



**Notstromversorgung:**  
Einspeisung in Gebäude  
durch die Feuerwehr

Foto: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord



**Organisation:**  
Medikamentengabe bei der  
Kinder- und Jugendfeuerwehr

Foto: TVN Nord



**Fitness:**  
Medienpaket zum Thema  
Dienstsport

Bau von Feuerwehrhäusern:

## Neue DIN 14092 schafft Planungsgrundlagen

**Feuerwehrhäuser sind keine Gebäude von der Stange, sondern Sonderbauten, die an die Eigenheiten des Dienstbetriebes der Feuerwehr angepasst werden müssen. Aus diesem Grund gibt es für den Bau von Feuerwehrhäusern, Feuerwehrrübungsstürmen und Werkstätten eine eigene Norm. Die Normenreihe DIN 14092:2012-04 „Feuerwehrhäuser“ wurde vom Arbeitsausschuss NA031-04-02 AA „Bauliche Anlagen und Einrichtungen“ des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW) vollständig überarbeitet, aktualisiert und im Juni 2024 veröffentlicht. Mit diesem Artikel stellen wir die Anforderungen an Feuerwehrhäuser vor und erläutern die Änderungen.**

Notwendig wurde die Überarbeitung aufgrund sich ändernder technischer Anforderungen sowie Rechtsgrundlagen, auf welchen die Norm aufbaut. Ebenso mussten redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Wer jetzt befürchtet, dass alles anders wird und auch recht neue Feuerwehrhäuser nicht mehr den Anforderungen entsprechen, kann beruhigt werden.

Normen sind grundsätzlich nicht rechtsbindend, ihre Anwendung in der Regel freiwillig. Sie stellen eine Übereinkunft von Interessengruppen dar. Durch eine Normung wird ein einheitlicher Standard geschaffen, damit es in einer glo-

balisierten Welt Ordnung, Sicherheit und Klarheit für die Anwendenden gibt.

Warum ist die Anwendung der DIN 14092 für Feuerwehrhäuser dann dennoch bindend? Normen können Rechtsverbindlichkeit erlangen, wenn sie entweder durch Vertragspartner als Grundlage festgelegt oder durch den Gesetzgeber in einer Rechtsvorschrift als Grundlage genannt werden. Im Bereich der freiwilligen Feuerwehren ist die DGUV Vorschrift 49 (UVV „Feuerwehren“) von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als UVV erlassen. Im § 12 „Bauliche Anlagen“ wird als Schutzziel genannt, dass die Unternehmerin (bei den öffentlichen Feuerwehren die Stadt bzw. Gemeinde) dafür verantwortlich ist, dass bauliche Anlagen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. In der zur UVV gehörigen Regel 105-049 wird dann auf die DIN 14092 verwiesen.

### Wie ist die DIN 14092 aufgebaut?

Die Norm besteht aus den Teilen 1: Planungsgrundlagen, 3: Feuerwehrturm

und 7: Werkstätten. Der Titel des Teil 3 wurde von „Feuerwehrturm“ in „Feuerwehrrübungssturm“ geändert, was den Schwerpunkt des Normteils verdeutlicht. Mit der Veröffentlichung der Neufassung im Juni 2024 wurden die Normteile aus April 2012 zurückgezogen und sind somit nicht weiter für die Planung neuer Feuerwehreinrichtungen heranzuziehen. Von den Feuerwehr-Unfallkassen wird demzufolge bei Bauplanungsberatungen und Stellungnahmen zu Neu-, Umbau oder Erweiterungsmaßnahmen von Feuerwehrhäusern auf der Grundlage von § 12 DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren auf relevante Inhalte der DIN 14092:2024-06 verwiesen.

Die in **DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“** enthaltenen Planungsgrundlagen sollen es Architekten, Planern, Feuerwehren und Verwaltungen ermöglichen, Feuerwehrhäuser funktionsgerecht zu erstellen.

Nach Definition in der Norm sind *„Feuerwehrhäuser bauliche Anlagen zur Unterbringung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen. Darüber hinaus sind Räumlichkeiten für das Personal sowie sanitäre Anlagen und Schulungsräume vorzusehen.“*

### Anforderungen an das Grundstück sowie die technischen Anlagen

Feuerwehrhäuser werden als Bestandteil der kritischen Infrastrukturen bezeichnet, woraus sich Anforderungen an den inneren und äußeren Schutz ergeben können. Die Norm fordert daher, dass die Beibehaltung der Funktionsfähigkeit auch bei extremen Umweltbedingungen wie Hochwasser, Sturm, Erdbeben, extremen Schnee- und Regenfällen gegeben sein muss. Darüber hinaus muss das vorgesehene Grundstück nach Lage, Form, Größe, Höhenlage und Beschaffenheit für die Bebauung geeignet sein. Das Grundstück muss ausreichend groß sein, damit alle erforderlichen funktionalen Außenanlagen, wie z.B. Alarmparkplätze, Stauraum vor den Toren usw. angeordnet werden können.



Foto: AUG. PRIEN Bauunternehmung (GmbH & Co. KG)

» Neues Feuerwehrhaus

Der Standort muss zudem unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (z.B. Hilfsfrist, Verkehrsanbindung) ausgewählt werden. Bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern in der Nähe von Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen (Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Verwaltungsstätten usw.) muss auf die Vermeidung der Gefährdung von Personen im Bereich der Aus- und Zufahrten durch entsprechende Platzierung, Verkehrswegeführung und ggf. Abtrennung geachtet werden. Zaun- und Toranlagen als Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsbereichen und der Einsatz eines Videoüberwachungssystems zum Schutz vor Sabotage werden ebenfalls in der Norm genannt.

Um auch bei Stromausfällen weiter funktionsfähig zu bleiben, muss mindestens eine Einspeisemöglichkeit für einen mobilen Stromerzeuger nach DIN/TS 14684 und dessen ständige Verfügbarkeit gegeben sein.

Feuerwehrhäuser werden zudem weiterhin in Feuerwehrhäuser für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte, die im Alarmfall das Gebäude anfahren und teilweise oder ständig besetzte Feuerwachen unterschieden, was z.B. unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich erforderlicher Räume und der Notwendigkeit von Alarmparkplätzen mit sich bringt.

Aufgrund höher werdender umwelttechnischer Anforderungen müssen Heizungs- und Lüftungsanlagen angepasst

und nach ökologischen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Ebenso sollte bei der Planung von Feuerwehrhäusern auf eine ökologisch nachhaltige bauliche und technische Gestaltung besonderer Wert gelegt werden.

### Außenanlagen und Verkehrswege

Schon bei der Anfahrt und dem zügigen Begehen der Alarmwege kommt es immer wieder zu Unfällen. Zusammenstöße von Fahrzeugen untereinander, aber auch mit sich zu Fuß oder auf dem Fahrrad bewegenden Einsatzkräften kommen vor und können zu schweren Personenschäden führen. Ebenso kommt es immer wieder zu Stolper-, Sturz- und Rutschunfällen (SRS-Unfälle) aufgrund eines schlechten Untergrundes und bzw. oder mangelnder Beleuchtung. Aus diesem Grund liegt ein starkes Augenmerk auf der Kreuzungsfreiheit der ankommenden und abfahrenden Fahrzeuge sowie mit dem fußläufigen Verkehr.

Häufig werden, um eine gute Versickerung von Regenwasser zu gewährleisten, Rasengittersteine oder Recyclingschotter als Oberflächenbefestigung ausgewählt. Kommt hier noch eine unzureichende oder blendende Beleuchtung hinzu, sind Unfälle vorprogrammiert.

Aus diesem Grund ist eine tritt- und fahrsichere Oberfläche sowie ausreichend leuchtstarke sowie blendfreie Beleuchtung notwendig. Als tritt- und fahrsicher gelten Betonpflaster oder As-



Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord

» Sogenannte Drain- oder Sickerpflaster haben breitere Fugen, so dass das Wasser auf der Fläche versickern kann.

#### Titelthema:

## Bau von Feuerwehrhäusern: Neue DIN 14092 schafft Planungsgrundlagen..... 2

- » **Möglichkeiten und Grenzen:**  
Um- und Ausbau von Feuerwehrhäusern in Eigenleistung ..... 7
- » **Für den Fall der Fälle:**  
Notstromversorgung von Gebäuden durch die Feuerwehr ..... 8
- » **Verantwortung für den Arbeitsschutz in der Feuerwehr:**  
Wer hat den Hut auf? ..... 9
- » **Abrissgebäude und Co.:**  
Immer wieder Unfälle bei realitätsnahen Einsatzübungen..... 11
- » **Vorbereitung auf Extremwetterereignisse:**  
Hochwasserlagen sicher meistern ..... 13
- » **Nutzung von Winkelschleifern in der Feuerwehr:** Wiederanlaufschutz und weitere Sicherheitsfunktionen ..... 15
- » **Anforderungen und Aussonderung:**  
Welche Schnittschutzhosen-Klasse ist ausreichend? ..... 16
- » **Hinweise für Starthilfe und Pflege:**  
Batterien benötigen Aufmerksamkeit ..... 16
- » **Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen:**  
Reifenalter und -zustand beachten ..... 18
- » **Mit guter Planung auf der sicheren Seite:**  
Medikamentengabe im Kinder- und Jugendfeuerwehrdienst..... 19
- » **First-Responder und andere Spezialeinheiten bei der Feuerwehr:** Unfallversicherungsschutz für Sonderaufgaben..... 21
- » **Feuer und Flamme für Bewegung:**  
Medienpaket zum Thema Dienstsport erschienen ..... 22
- » **Anmeldung ab sofort möglich:**  
„FitForFire“-Trainerseminare der HFUK Nord in 2025 ..... 23
- » **FUK Mitte:**  
Neue Termine für Fahrsicherheitstrainings in 2025 ..... 24

Dem Sicherheitsbrief sind für das Verteilgebiet der HFUK Nord folgende Anlagen beigelegt:

- » Wandkalender für 2025
- » Das Medienheft „Dienstsport in der Feuerwehr“
- » Das Plakat „Fitness in der Feuerwehr“

Foto: Dirk Rixen aus www.carsized.com



► Breitenvergleich eines Smart-Modells über die Jahre.

phaltflächen. Soll das Oberflächenwasser dennoch gut versickern können, haben sich mittlerweile sogenannte Drain- oder Sickerpflaster bewährt.

Eine bedeutende Änderung zur Vorgängerversion der Norm gibt es im Bereich der Anzahl der Parkplätze. Diese wurde in der Mindestanzahl von 12 auf 9 Stellplätze reduziert. Beibehalten wurde allerdings die Anforderung, dass bei mehr als einem im Feuerwehrhaus eingestellten Gruppenfahrzeug weiterhin so viele Stellplätze wie Sitzplätze auf den Fahrzeugen vorhanden sein müssen.

Aufgrund der immer größer werdenden Fahrzeuge hat sich die Stellplatzgröße für Privat-PKW von 2,5 m auf 2,75 m Breite bei gleichbleibender Länge von 5,5 m verändert.

In den vergangenen Jahren haben sich nicht nur die Fahrzeuge größentechnisch verändert, sondern auch die Menschen. Lag die durchschnittliche Körpergröße in Deutschland 1970 noch bei 175 cm, so liegt sie heute bei 180 cm. Wie auch im Wohnungs- oder Industriebau müssen Türen ein lichtetes Durchgangsmaß von 210 cm haben. Da jedoch auch schon zum Teil im Feuerwehrhaus der Helm getragen wird, müssen Türen im Alarmweg, die möglicherweise mit Helm begangen werden, über ein lichtetes Maß von 220 cm verfügen.

### Stellplätze in der Fahrzeughalle

Die Größen der Stellplätze 1 bis 3 für die unterzubringenden Feuerwehrfahrzeuge haben sich nicht geändert, aber die mögliche Größe der Fahrzeuge, die dort abgestellt werden können. So können nun auf Stellplätzen der Größen 2

und 3 Fahrzeuge bis zu 11 m Länge abgestellt werden. Bei maximaler Fahrzeuglänge verbleibt weiterhin ein Sicherheitsabstand von 0,5 m vor und 1 m Verkehrsweg inkl. des Sicherheitsabstandes von 0,5 m hinter dem Fahrzeug.

Für die **Stellplatzgröße 4** wird in der Norm jetzt auch explizit darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen **Stellplatz für Sonderfahrzeuge** handelt. Abgestimmt auf die Fahrzeugmaße sind Sicherheitsabstände bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen und Verkehrswege einzuplanen und Tormaße auf die einzustellenden Fahrzeuge zzgl. erforderlicher Sicherheitsabstände abzustimmen (Fahrzeugbreite zzgl. mind. 0,5 m an beiden Seiten sowie Fahrzeughöhe zzgl. mind. 0,2 m).

Selbst, wenn für Fahrzeuge der Feuerwehr das Sondermaß kleiner als 8 m Länge in Betracht kommt, erscheint es nicht sinnvoll, solch einen kleinen Stell-

platz zu bauen. Unter Berücksichtigung kaum vorhersehbarer Entwicklungen bei den Fahrzeugabmessungen sollten für Fahrzeuge der Feuerwehr keine Abstriche bei der Stellplatzgröße gemacht werden. Das bedeutet, dass für Fahrzeuge bis 8 m Länge immer die Stellplatzgröße 1 oder größer gebaut werden sollte.

Eine auf kleinere Fahrzeuge angepasste Stellplatzgröße kann die Möglichkeiten bei Neu- oder Ersatzbeschaffung deutlich einschränken. Es sei hier auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Stellplatzgröße 4 lt. Norm vorgesehen ist für Sonderfahrzeuge, Zugfahrzeuge mit Anhänger und Abrollbehälter.

### Hygiene und Vermeidung von Kontaminationsverschleppung

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Planung ist, dass laut Norm davon ausgegangen wird, dass „bei der Festlegung der Anforderungen an Feuerwehrhäuser zugrunde gelegt wird, dass kontaminierte Einsatzkleidung sowie kontaminierte Technik an der Einsatzstelle separiert und geeigneten Werkstätten zugeführt werden.“ Hinweise hierzu finden sich im Übrigen bereits seit einigen Jahren in der DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“. Das Separieren kontaminierter Einsatzkleidung bereits an der Einsatzstelle hat den großen Vorteil, dass auch das Innere der Fahrzeuge nicht kontaminiert wird.



Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord

► Ausreichender Seitenabstand und Höhenabstand bei einem Stellplatz nach DIN 14092 Teil 1

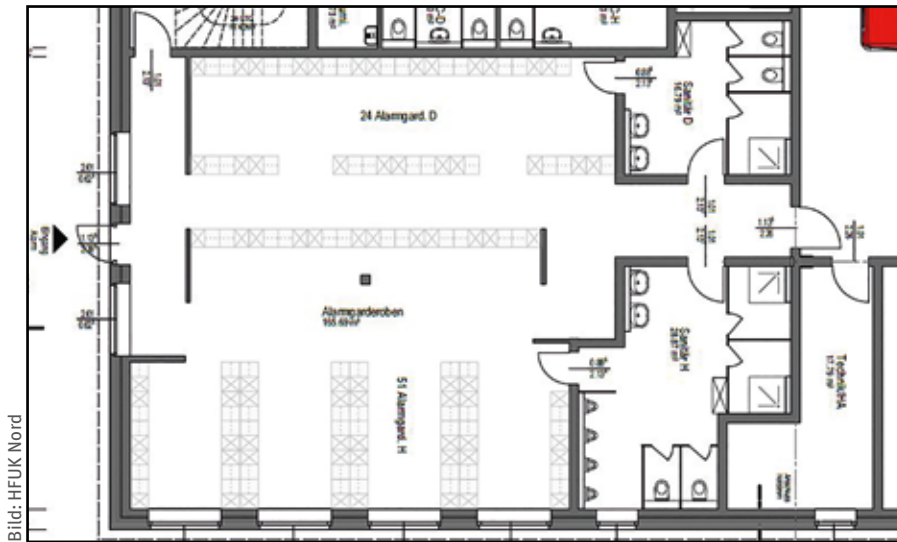


Bild: HFUK Nord

► Beispiel für eine entsprechende Anordnung von Umkleieraum und sanitären Anlagen im Feuerwehrhaus

Weiter heißt es „Kann eine Separierung kontaminierter Kleidung und Technik an der Einsatzstelle nicht erfolgen, müssen die im Feuerwehrhaus erforderlichen Sanitäräume und deren Ausstattung so angeordnet werden, dass eine Verschleppung von Kontaminationen nach Einsätzen im Feuerwehrhaus wirksam vermieden werden kann.“ (vgl. auch § 12 (3) DGUV Vorschrift 49).

Um dieser Anforderung gerecht werden zu können, bedarf es einer entsprechenden Anordnung der Sanitäräume. Diese sollen möglichst direkt an der Fahrzeughalle liegen. Das bedeutet, dass der Zutritt der Einsatzkräfte in einen Bereich zur Ablage und Zwischenlagerung kontaminierter Einsatzkleidung (Schwarzbereich) möglichst von außen oder direkt angrenzend von der Fahrzeughalle erfolgen soll. Daran schließen sich dann Wasch-/Duschmöglichkeiten sowie die Umkleiden (Weißbereiche) an.

Auch an eine möglicherweise notwendige Zwischenlagerung kontaminierter Geräte und Ausrüstungen muss gedacht werden, so dass ein sogenannter Schwarzlagerraum notwendig werden kann.

### Umkleide- und Sanitäräume

Umkleideräume und Sanitäräume sind nach Geschlechtern zu trennen. Je Ein-

satzkraft und Jugendfeuerwehrmitglied sollen mind. 1,5 m<sup>2</sup> Fläche, inkl. der notwendigen Fläche für einen zweiteiligen Spind, zur Verfügung stehen.

Aufgrund der vermehrt verwendeten Doppelspindel wurde somit die für die Einsatzkraft zur Verfügung stehende Fläche von 1,2 m<sup>2</sup> auf 1,5 m<sup>2</sup> erhöht. In der Praxis hat sich darüber hinaus bewährt, nur einen großen Umkleideraum zu errichten, der dann durch Leichtbauwände oder die Spindaufstellung so eingerichtet wird, dass die Geschlechter-

trennung gegeben ist. Durch die Errichtung nur eines Umkleideraumes verringert man die zu installierende Lüftungstechnik und kann flexibel ohne aufwändige Baumaßnahmen auf eine sich ändernde geschlechterspezifische Zusammensetzung der Einsatzkräfte reagieren.

Eine Mindestanzahl für WCs, Urinale, Duschen und Waschplätze ist in der Norm nicht mehr angegeben. Die notwendige Anzahl soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Situation bestimmt werden. Es wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten „Sanitäräume“ (ASR A4.1) verwiesen. Die Kommunen sind hier gefordert, mit den Feuerwehren zusammen die entsprechende Anzahl festzulegen, um erforderliche Hygienemaßnahmen, insbesondere nach Einsätzen, gewährleisten zu können. Im Falle einer Kontamination entspricht das Duschen zu Hause auf gar keinen Fall den Hygieneanforderungen!

### DIN 14092 Teil 3 „Feuerwehrübungsturm“

Aus der Änderung des Titels von „Feuerwehrturm“ in „Feuerwehrübungsturm“ wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Anforderungen auf der Durchführung der Aus- und Fortbildung am Turm liegt.



Foto: Detlef Garz / FUK Mitte

► Spindel mit der Möglichkeit zur Schwarz-Weiß-Trennung durch Ablegen der PSA im offenen Teil und der privaten Sachen im Spindelteil daneben



Foto: Detlef Garz / FUK Mitte

» Ausbildungsdienst am Feuerwehrtürmchen

Ein Feuerwehrtürmchen nach dieser Norm muss mindestens das Anleiten mit tragbaren Leitern und Hubrettungsfahrzeugen, das Üben von Innen- und Außenangriff sowie des Sicherns in absturzgefährdeten Bereichen und der Selbstrettung ermöglichen. Es werden Anforderungen u. a. an Böden, Decken, Auflage- und Anleiterflächen, Lüftung, Beleuchtung, Brüstungshöhen, Fensteröffnungen und Anschlagpunkte beschrieben.

Ein Feuerwehrtürmchen kann ergänzt werden z.B. durch Zusatzausstattungen für die Aus- und Fortbildung in der speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen, als Kletterwand oder als Trockenturm für Schläuche. Auch hierfür finden sich Anforderungen in der Norm, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

**DIN 14092 Teil 7 „Werkstätten“**

Werkstätten sind in diesem Normteil als „Anlage, in der von besonders ausgebildeten Personen alle Maßnahmen zur Reinigung, Prüfung und Instandhaltung insbesondere von Atemschutzgeräten, Chemiekalienschutzanzügen (CSA), Schutzkleidung (persönliche Schutzausrüstung [PSA]) und Feuerweherschläu-

chen sowie von elektrisch betriebenen Geräten durchgeführt werden können.“ beschrieben. Hierzu zählen z.B. Werkstätten zur Pflege und Wartung der PSA, allgemeine, mechanische und Schlauchpflegewerkstätten.

Bei den allgemeinen Anforderungen an Werkstätten wird gleich zu Beginn darauf verwiesen, dass „Alle Personen ... vor unbeabsichtigtem Kontakt mit kontaminierten Gegenständen (insbesondere kontaminierte Einsatzkleidung, Einsatzmittel, Schläuche und Atemschutzgeräte), gesundheitsschädigenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie schädlichen Dämpfen geschützt sein bzw. deren Expositionen ... auf ein ungefährliches Maß gemindert werden.“ müssen.

Hinsichtlich der Größe von Werkstätten und Nebenräumen sind in dem Normteil Mindestmaße angegeben, z.B. für eine Allgemeine Werkstatt 12 m<sup>2</sup>, für den Nassraum für die Reinigung, Desinfektion und Trocknung in einer Atemschutzwerkstatt 30 m<sup>2</sup>.

Welche Werkstätten und Nebenräume mit welchen Größen und Ausstattungen (z.B. Lüftungs- oder Absauganlagen) nötig sind, ist davon abhängig,

welche Tätigkeiten in welchem Umfang vorgesehenen sind. Dies sollte rechtzeitig zum Beginn von Bauplanungen feststehen.

**Fazit**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Änderungen der Norm nicht gravierend von der Vorgängerversion unterscheiden. Sie beruhen vor allem auf veränderten technischen Voraussetzungen. So müssen die Flächenbedarfe durch größer werdende Fahrzeuge oder aufgrund umwelttechnischer Vorgaben z.B. bei Heizungs- und Lüftungsanlagen angepasst werden. Es wurden aber auch Erleichterungen wie z.B. die Reduzierung der mindestens notwendigen PKW-Stellplätze von 12 auf 9 umgesetzt, so dass die Norm jetzt wieder die alltägliche Realität der Feuerwehren besser abdeckt.

**Im Internet gibt es für ein sicheres Feuerwehrraum verschiedene Materialien, mit denen die Feuerwehren und Gemeinden unterstützt werden:**



» Online-Software zur Bauplanung sicherheitsgerechter Feuerwehren



» DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrraum“



» Online-Programm Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehren



» Checkliste Feuerwehrräume zum Selbstprüfen des Feuerwehrraumes

Möglichkeiten und Grenzen:

## Um- und Ausbau von Feuerwehrhäusern in Eigenleistung

**Die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich im Wesentlichen aus den einzelnen Brandschutzgesetzen der Länder. Aus den dort genannten Aufgabenbereichen erstreckt sich der Versicherungsschutz. Macht sich beispielsweise die bauliche Erhaltung eines Feuerwehrhauses im Form von Um-, Aus- oder Anbauarbeiten erforderlich und führen Feuerwehrangehörige die Baumaßnahme in Eigenleistung durch, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse. Jedoch sind hierbei Aspekte des Arbeitsschutzes zu beachten, die wir in diesem Artikel erläutern möchten.**

Die Feuerwehr-Unfallkasse ist zuständig, wenn es sich um Angehörige der freiwilligen Feuerwehr handelt. Diese dürfen jedoch nur eine der Feuerwehr dienende Tätigkeit ausüben. Dazu können auch Eigenleistungen an Bauten der Feuerwehr, einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen gehören. Voraussetzung ist jedoch, dass der Träger oder die Trägerin des Brandschutzes (Stadt oder Gemeinde) die Zustimmung für die Erbringung von Eigenleistungen offiziell erklärt hat.

Den sogenannten Eigenleistungen sind Grenzen gesetzt. So müssen beispielsweise diese Arbeitsleistungen unentgeltlich sein und in der Freizeit ausgeführt werden.

### Fachkenntnisse statt „learning by doing“

Der Um- oder Ausbau eines Feuerwehrhauses ist eine Baumaßnahme dessen Ergebnis sich meist über mehrere Jahrzehnte nachhaltig für die Feuerwehrangehörigen auswirkt. Da die meisten Eigenleistungen beim Um- und Ausbau durch „Laien“ durchgeführt werden, müssen bei diesen Baumaßnahmen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik wie z.B. DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten werden.

Grundsätzlich ist es unerheblich, welche Personen für welche Tätigkeiten bei der Erbringung von Eigenleistungen eingesetzt werden. Allerdings ist es sinnvoll, wenn gewisse Vorkenntnisse oder Qualifikationen der beteiligten Personen vorhanden sind. Bestimmte Tätigkeiten, wie z.B. Arbeiten an Elektroanlagen wiederum dürfen nur durch Fachkräfte ausgeführt werden.

Der Träger oder die Trägerin des Brandschutzes darf Feuerwehrangehörige, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit diesen Arbeiten nicht beschäftigen.

### Besondere Vorsicht bei Asbest

Qualifizierte Arbeiten, insbesondere Abbrucharbeiten oder Bauarbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen sind stets durch Fachfirmen durchzuführen. An dieser Stelle sei auf den Umgang mit asbesthaltigen Stoffen und künstlichen Mineralfasern hingewiesen. Asbest ist ein Begriff für eine Vielzahl von verschiedenen natürlich vorkommenden, faserförmigen kristallisierten Silikat-Mineralen, welche aufgrund ihrer Eigenschaften (Hitzebeständigkeit, hohe Festigkeit, hohe Dämmeigenschaften) in früheren Zeiten häufig in Wohn- und Industriegebäuden verbaut wurden.

Daher treten diese Fasern immer noch bei Abrissarbeiten im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen beispielsweise als Dach- und Fassadenplatten zu Tage. Asbest ist krebserregend und wurde in Deutschland verboten.

Arbeiten mit Asbest unterliegen sehr genauen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsregeln. So dürfen diese Materialien nicht zerbrochen, zersägt, zerschnitten, gebohrt oder geschliffen werden. Ausgebaute Asbestprodukte dürfen nicht wiederverwendet werden.

Weil von diesem Material ein hohes Gefahrenpotenzial ausgeht, ist es Privatpersonen und allgemein Unternehmen grundsätzlich verboten, Entsorgungsarbeiten durchzuführen. Asbest darf nur von zertifizierten Fachfirmen mit einem gültigen Sachkundenachweis entsorgt werden, welche sich während der Baumaßnahmen an strenge Vorgaben halten müssen.

Abschließend noch eine grundsätzliche Anmerkung in eigener Sache: Da es sich beim Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrhäusern um Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen handelt, sollten diese der Feuerwehr-Unfallkasse vorab zur Prüfung und Beratung vorgelegt werden.



Foto: Steven Wilzek / FUK Mitte



Foto: Achim Schmelting / Stadt Genthin

► Um- und Ausbau an einem Feuerwehrhaus. Feuerwehrleute übernehmen manchmal Arbeiten in Eigenregie.

Für den Fall der Fälle:

## Notstromversorgung von Gebäuden durch die Feuerwehr

Die Stromversorgung in Deutschland ist grundsätzlich stabil. Die Befürchtungen vor einem längeren Stromausfall durch Unwetterereignisse wie 2005 im Münsterland oder durch Sabotage werden nicht überall als eine Bedrohung oder eine Vorstufe eines Blackouts wahrgenommen. Die Feuerwehr wird zudem eher selten für die Einspeisung von Notstrom in Gebäude gerufen, obwohl derartige Szenarien denkbar sind. In diesem Beitrag beleuchten wir die Situation unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes.

Die Stromerzeuger der Feuerwehr werden auf den Fahrzeugen für Einsatzzwecke benötigt. Dennoch kann es vorkommen, dass vereinzelt eine Notstromversorgung in Gebäude durch die Feuerwehr erfolgen soll, z.B. wenn das eigene Feuerwehrhaus, das ja als Element der kritischen Infrastruktur gilt, noch keine eigene Notstromversorgung hat.

### Kann ein genormter Stromerzeuger der Feuerwehr zur Gebäudeeinspeisung benutzt werden?

Stromerzeuger der Feuerwehr nach DIN 14685 – 14687 sind in der Schutzart „Schutztrennung“ ausgeführt. Man spricht bei dieser Art von einem IT-Netz und es ist anders aufgebaut als das Haus-Stromnetz, das üblicherweise als TN-Netz ausgebildet ist. Diese beiden Netze kann man nicht einfach miteinander

verbinden. Auf erläuternde elektrische Zeichnungen oder tiefgreifende Erklärungen verzichten wir an dieser Stelle. Wir wollen den Feuerwehren nur kurz deutlich machen, warum es nicht funktioniert und eine Lösungsmöglichkeit für die Gebäudeeinspeisung darstellen.

An dieser Stelle noch ein Grundsatz vorweg: „Genormte Stromerzeuger der Feuerwehr sind anders aufgebaut als die Stromerzeuger auf Baustellen“. Also auch hier gibt es deutliche Unterschiede. Auf Baustellen muss z.B. das komplette elektrische System, bestehend aus Stromerzeuger, Leitungsnetz und Betriebsmittel, durch eine Elektrofachkraft geprüft und freigegeben werden.

Bei Stromerzeugern der Feuerwehr arbeiten unterwiesene Feuerwehrangehörige mit den elektrischen Betriebsmitteln und dem Leitungsnetz eigenverantwortlich und ohne weitere Abnahme.

ger angebauten Steckdosen. Werden Verlängerungsleitungen verwendet, darf die Schleifenimpedanz (Gesamtwiderstand) nicht mehr als  $1,5 \Omega$  betragen. Um dies auch ohne Messung sicherzustellen, ergeben sich folgende maximale Leitungslängen:  $1,5 \text{ mm}^2$  - max. 60 m /  $2,5 \text{ mm}^2$  - max. 100 m.

Werden an mehr als einer Steckdose Verlängerungsleitungen angeschlossen, halbieren sich die zulässigen Leitungslängen. Als bewegliche Verlängerungsleitungen müssen mindestens Leitungen Ho7RN-F nach DIN VDE 57282 Teil 810 verwendet werden. Soll der Stromerzeuger an anderen Netzen betrieben werden, ist eine Anpassung der Schutzmaßnahme erforderlich. Diese Arbeiten, sowie der Eingriff in den Schaltkasten des Stromerzeugers darf nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Fachkraft ist für die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme verantwortlich. Ferner sind die örtlichen Vorschriften zu beachten; gegebenenfalls ist eine Genehmigung des EVU einzuholen.“

### Voraussetzung zur Einspeisung

Für die Notstrom- bzw. Ersatzstromversorgung von Gebäuden gelten auf Basis der Norm DIN VDE 0100-551 besondere Vorgaben an die Laienbedienbarkeit dieser Einrichtungen. Dazu zählen Steckdosenkombinationen und Steckvorrichtungen sowie spezielle Steckvorrichtungen für Notstromeinspeisungen.

Gemäß der aktuellen Norm DIN VDE 0100-551 sind unter anderem nur spezielle Steckdosen, Stecker und Kupplungen mit der Schutzleiterstellung auf der Sonderuhrzeit „1 h“ für diese Ersatzstromversorgung zulässig. Dadurch sind eine sichere Handhabung und Stromverteilung gewährleistet, da keine falschen Stecker versehentlich gekoppelt werden können.

### Technische Spezifikation für mobile Stromerzeuger zur Gebäudeeinspeisung

Mit anderen Worten gesagt, kann die Feuerwehr also mit einem genormten

Die Stromerzeuger der Feuerwehr arbeiten mit einer Schutztrennung mit Potentialausgleich. Dieses System ist nicht geerdet. Auch wenn an den Stromerzeugern ein „sogenannter Erdungspunkt“ mit Flügelschraube sowie ein Erdungsanker vorhanden sind, so ist dies keine funktionierende Erdung. Es dient nur dem Potentialausgleich, um eine statische Aufladung des Stromerzeugers oder des Systems abzuleiten.

Um noch einige den Feuerwehren bekannte Vorgaben zum Betrieb von Feuerwehr-Stromerzeugern ins Gedächtnis zu rufen, haben wir hier einen Teil einer Betriebsanleitung eines Stromerzeugers nach DIN 14685-1 dargestellt:

„Der Stromerzeuger ist werksmäßig für die Versorgung von Einzelverbrauchern vorgesehen (Betrieb im IT-Netz). Der Neutraleiter ist nicht mit dem Gehäuse und dem Schutzleiter verbunden. Der Anschluss der Einzelverbraucher erfolgt ausschließlich an den am Stromerzeu-



Foto: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

► Einspeisesteckdose mit 1-Uhr-Stellung



Stromerzeuger nicht einfach in ein Gebäude einspeisen. Die erforderlichen Arbeitsschritte durch eine Elektrofachkraft lassen sich im Einsatzfall nicht darstellen, daher muss eine andere Lösung her. Ein möglicher Weg wird durch die Technische Spezifikation DIN/TS 14684 „Feuerwehrwesen – Ausstattung von mobilen Stromerzeugern zur Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln und Gebäudeeinspeisung“ vom Juli 2020 aufgezeigt.

Ein solcher Stromerzeuger wird über einen Umschalter in Schalterstellung 1 in der Betriebsart „Direktversorgung“ betrieben. Dann funktioniert er wie ein üblicher Stromerzeuger der Feuerwehr nach DIN 14685.

In Schalterstellung 2 wird die Betriebsart „Einspeisebetrieb“ gewählt. Dadurch wird die Netzform TN-S System gewählt. Das bedeutet, eine Direktversorgung ist nicht mehr möglich, da die Steckdosen allesamt abgeschaltet werden und nur noch eine spezielle Steckdose (5-polige CEE-Steckdose 400 V/1h,

IP 67) in grauer Farbe mit 1 Uhr-Stellung betrieben wird.

**Erläuterung 1 Uhr-Stellung:**  
Eine rote CEE-Steckdose 400V hat fünf Buchsen, die größte Buchse ist für den Schutzleiter (PE) und die befindet sich auf der 6 Uhr-Stellung. Bei der grauen CEE-Steckdose 400V/1h befindet sich die größte Buchse auf der 1 Uhr-Stellung einer analogen Uhr. Beim Gegenstück, dem Stecker, ist es beim direkten Draufschaun die 11 Uhr-Stellung.



Foto: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

» Der fünfpolige rote CEE-Stecker mit 6h-Stellung für die Direktversorgung und der graue CEE-Stecker mit 1h-Stellung für den Einspeisebetrieb. Die Bezeichnung „1h-Stellung“ bezieht sich immer auf die Steckdose, beim Stecker ist es daher die „11h-Stellung“.

### Umschaltbarer Stromerzeuger allein reicht nicht

Allerdings reicht diese Ausstattung der Feuerwehr mit dem umschaltbaren

Stromerzeuger allein nicht aus. Das einzuspeisende Gebäude muss von einer Elektrofachkraft vorbereitet und durchgemessen werden. Der Betreiber des Gebäudes muss ein entsprechendes Kabel mit grauem Stecker und grauer Kupplung und der 1h-Codierung für die Feuerwehr vorhalten. Ein weiteres Durchmessen der Anlage ist dann nicht mehr nötig und die Feuerwehr kann mit dem Einspeisen des Gebäudes nach der vorgegebenen Prozedur beginnen.

Die DIN/TS 14684 legt allerdings nur die Anforderungen an mobile Stromerzeuger mit CEE-Steckerverbinder bis 125 A (ca. 87 kVA) zur wahlweisen direkten Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln oder der Einspeisung in Gebäude fest, die ausschließlich als Netzersatzbetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung über einen definierten Einspeisepunkt in einem Gebäude erfolgt.

Dieser Artikel zeigt den Feuerwehren eine Einspeisemöglichkeit in einem Gebäude auf und soll davor warnen, einen genormten Stromerzeuger der Feuerwehr mit normalem IT-Netz dafür zu verwenden.

Der „Normalbetrieb“ von Stromerzeugern der Feuerwehr kann durch eingewiesene Feuerwehrangehörige unter der Beachtung der Vorgaben aus der Bedienungsanleitung, die auch Bestandteil der Feuerwehrausbildung ist, ohne weitere elektrische Kenntnisse erfolgen.



Foto: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

» Steckdose für den Einspeisebetrieb

## Verantwortung für den Arbeitsschutz in der Feuerwehr: Wer hat den Hut auf?

**Im Volksmund heißt es: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.“ So ist es erforderlich, dass der Stadt bzw. Gemeinde als Trägerin einer freiwilligen Feuerwehr nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten bekannt sind. Der folgende Artikel soll über die Pflichten von Unternehmen für Arbeitsschutz und Unfallverhütung in der Feuerwehr aufklären.**

### Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Unfallversicherung finanziert sich über Mitgliedsbeiträge der Unternehmen. Im Falle der Feuerwehr-Unfallkassen sind dies die Städte und Gemeinden. Die Mitgliedsunternehmen eines Unfallversicherungsträgers stellen somit eine Solidargemeinschaft dar. Das Siebte Buch Sozialge-

setzbuch (SGB VII) und das autonome Recht der Unfallversicherungsträger dienen in erster Linie der Sicherheit und Gesundheit der Versicherten. In zweiter Linie tragen sie dazu bei, dass kein Mitglied der Solidargemeinschaft übervorteilt wird. Das autonome Recht ermöglicht Unfallversicherungsträgern, z.B. Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Weitere Maßnahmen

zur Unfallverhütung können dem sonstigen Regelwerk (bspw. DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze) sowie dem staatlichen Arbeitsschutzrecht (z.B. Arbeitsschutzgesetz) entnommen werden.

### Wer trägt die Verantwortung?

Brandschutz ist Ländersache. In den Brandschutzgesetzen der Länder wird den Gemeinden die Aufgabe übertragen, eine leistungsfähige Feuerwehr zu errichten und zu unterhalten. Die in der Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Personen sind kraft Gesetzes bei den Feuerwehr-Unfallkassen bzw. Unfallkassen gesetzlich unfallversichert (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII), es handelt sich dabei um eine Pflichtversicherung.

Die Gemeinden werden gemäß Landesrecht (bspw. durch die Gemeinde- und Landkreisordnung oder durch das Kommunalverfassungsgesetz) durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten. In den unterschiedlichen Gemeindestrukturen finden sich immer wieder verschiedene Abstufungen dieses Postens. Je höher die jeweilige Position in dieser Struktur, desto größer ist die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Verantwortungen können über eine sogenannte Pflichtenübertragung schriftlich von der Trägerin der Feuerwehr auf andere zuverlässige und fachkundige Personen übertragen werden. In der Feuerwehr ist dies in der Regel der Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr. Dabei ist aber zu beachten, dass dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin weiterhin die Auswahl-, Organisations-, und Kontrollpflicht obliegt und dieser nachzukommen ist.

Nur wer weisungsbefugt ist und über entsprechende finanzielle Mittel verfügt, kann über die Maßnahmen der Unfallverhütung entscheiden. Da der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in der Regel nicht allein über den Haushalt einer Gemeinde entscheiden kann, trägt auch der jeweilige Gemeinderat eine hohe Verantwortung in der Unfallverhütung.



Foto: Christian Heinz / HFUK Nord

► Die Feuerwehr ist ein fester Bestandteil der Gemeinde – in Sachen Arbeitsschutz liegt dort die Verantwortung.

### Welche Pflichten ergeben sich konkret?

Die Feuerwehr-Unfallkassen haben unter anderem folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sowie
- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

### Pflichten der Gemeinde, die sich aus den genannten DGUV Vorschriften 1 „Grundsätze der Prävention“ und 49 „Feuerwehren“ ergeben sind unter anderem:

- Verantwortlichkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Beratung in sicherheitstechnischen und medizinischen Themen einholen
- Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die diese körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind

- Veranlassung und Kostenübernahme von Eignungsuntersuchungen durch den Unternehmer/ die Unternehmerin
- Unterweisung der Feuerwehrangehörigen (siehe § 4 DGUV Vorschrift 1 und § 8 DGUV Vorschrift 49)
- Veranlassung, dass Ausrüstung, Geräte und persönliche Schutzausrüstung geprüft werden
- Einsatzmittel und Gebäude bereitstellen, die ein sicheres Tätigwerden der Einsatzkräfte ermöglichen

Fazit: Die Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst geht alle Beteiligten etwas an, die Verantwortung hierfür verbleibt in erster Linie beim Unternehmer/ bei der Unternehmerin. Die Auswahl-, Organisations-, und Kontrollpflicht kann ein Unternehmer / eine Unternehmerin nicht abgeben.

Abrissgebäude und Co.:

## Immer wieder Unfälle bei realitätsnahen Einsatzübungen

**Um sicher im Einsatz vorgehen zu können, ist es notwendig, sich durch Übungen vorzubereiten. Aus dem Bildungsbereich weiß man, dass die theoretische Vermittlung nicht reicht, sondern der Grad der Verinnerlichung steigt, umso praxisnaher ein Thema trainiert wird. Allerdings kam es bei realitätsnahen Ausbildungen im vergangenen Jahr zu einer Häufung von Verletzungen, so dass wir in diesem Artikel Hinweise zur Realausbildung geben wollen.**

### Brandübungsanlagen

Verbrühungen, Rauchgasinhalationen, Bewusstlosigkeit, abgetrennte Finger sowie Verletzungen durch Stolper-, Sturz- und Rutschunfälle sind einige Ergebnisse realitätsnaher Übungen. Etliche Unfälle geschahen hierbei in feststoffbefeuerter Brandübungsanlagen. Die Anlagen bieten die Möglichkeit für Einsatzkräfte, Temperatur und Rauch hautnah zu erleben. Vergessen werden darf hierbei jedoch nicht, dass es auch echtes Feuer mit echter Hitze und echtem Rauch ist. So hat die Temperatur einen großen Einfluss auf die Schutzkleidung und die darunter befindliche Person.

Die Unfallermittlungen zu den Unfällen haben ergeben, dass die Temperaturen während der Übung in den Brandübungsanlagen teilweise extrem hoch waren. Aus einer Mischung von falsch verstandenem Ausbildungsansatz, Übereifer und Ehrgeiz heraus versuchten Anlagenbedienende und Teilnehmende möglichst hohen Temperaturen standzuhalten. So wurden teilweise Temperaturen über 700° Celsius gefahren. Die Hersteller von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geben hier jedoch eindeutig an, dass die PSA bei Beanspruchung von Temperaturen über 300 – 400°C thermisch so belastet wurde, dass sie auszusondern ist.

Schaut man in die Normen für Feuerwehrschutzkleidung, so wird man feststellen, dass die PSA nicht dafür ausgelegt ist, sich über einen längeren Zeitraum unter extremer Hitze aufzuhalten,

sondern die hohe Hitzebeständigkeit lediglich eine Flucht aus dem Gefahrenbereich ermöglichen soll. Die PSA wird somit bei solchen extrem heißen Übungen trotz Schutzmaßnahmen wie Ponchos und Helmüberziehern, zerstört und die Hitze schlägt irgendwann durch, was zu Verbrühungen der Haut führt. Aus Sicht der Unfallprävention sind extreme Temperaturen daher zu vermeiden. Sollten doch sehr kurzzeitig solche hohen Temperaturen entstehen, muss z.B. durch Lüftungsmaßnahmen die Temperatur schnell wieder gesenkt werden.

### Nutzung von Abrissgebäuden

Gelegentlich haben Feuerwehren die Möglichkeit, vor der endgültigen Zerstörung Abrissgebäude für Übungen nutzen zu können. Für die Feuerwehr eine vorteilhafte Gelegenheit, mit Wasser am Strahlrohr im Gebäude zu üben, ohne befürchten zu müssen, Schaden anzurichten. Aus Ausbildungssicht sind solche Bedingungen ideal. Allerdings gibt es auch hier Punkte zur Sicherheit zu beachten. Gerade in Abrissgebäuden fehlen möglicherweise Teile der Einrichtung wie z.B. Geländer. Übt man dann mit Nebel oder verdeckten Atemschutzmasken, besteht die Gefahr eines Absturzes. Ebenso ist im Vorwege zu klären, ob die Elektrik noch funktioniert. Sollte das Haus noch mit Strom versorgt werden, können offene Kabelenden zu erheblichen Gefährdungen führen.

Je nachdem, wie der Zustand des Gebäudes ist, gibt es möglicherweise auch erhebliche Stolper-, Sturz- und Rutschgefahren. Vor Beginn der Nutzung des Abrissgebäudes sollte das Gebäude daher im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung begangen und auf Gefahrenstellen hin betrachtet werden. Unter Umständen müssen Gebäudeteile, die besonders gefährlich sind, und bei denen möglicherweise auch Einsturzgefahr besteht, gesperrt werden.

Besondere Gefahren entstehen dann, wenn im Abrissgebäude mit realem

Feuer gearbeitet wird. Das Internet ist voll mit Beispielen, bei denen die Übungen aus dem Ruder gelaufen sind. Neben den schon genannten Gefährdungen wie Absturz oder Stolper-, Sturz- und Rutschunfällen kommt das Feuer mit Hitze und Rauch als Gefährdung hinzu.

### Arbeitshilfen für die sichere Übungsplanung

Eine sehr gute Möglichkeit zur Beurteilung von Übungsobjekten bzw. generell von Übungen kann hier die Online-Gefährdungsbeurteilung „Riskoo“ der Kooperationsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen sein. Das Programm weist neben den möglichen Gefährdungen auch auf weitere wichtige Punkte wie z.B. das Einholen von Genehmigungen hin.



Foto: Christian Heinz / HFUK Nord

» Feuerwehrübung an einem Abrissgebäude

Ein weiteres grundsätzliches Hilfsmittel ist die „10er Regel für die Realbrandausbildung“. Diese wurde aufgrund der Vielzahl und zum Teil sogar tödlicher Unfällen bei der Realbrandausbildung entwickelt. Sie beinhaltet folgende Punkte:

### 10er Regel für Realbrandausbildung:

1. Klare Übungsziele definieren
2. Melde- und Informationspflicht für alle Beteiligten
3. Übungsverantwortlicher (mindestens Gruppenführerqualifikation) muss benannt werden
4. Verantwortliche Kontrollfunktion mit Eingriffsrecht festlegen
5. Freie Flucht- und Rettungswege schaffen
6. Sicherheits- und Rettungseinrichtungen schaffen
7. Festlegen der Kommunikationswege
8. Keine Brandbeschleuniger verwenden, Pyrotechnik nur durch qualifiziertes Personal einsetzen;
9. Keine Verletztendarsteller einsetzen
10. Keine realitätsfremden Übungsbedingungen schaffen

## Übungen mit realen Personen als Darsteller

Gerne werden bei Übungen menschliche Darstellende anstelle von Dummies eingesetzt.

Eine der häufigsten Übungen, bei denen Menschen oder Puppen eingesetzt werden, sind Übungen mit Leitern und Tragen, sei es mit der Krankentragenhalterung auf einer Drehleiter oder beim Beüben des Leiterhebels oder der schiefen Ebene. Bei diesen Übungen werden Menschen oder Dummies auf die Tragen geschnallt. Solange alles gut geht, ist auch alles in Ordnung. Aber was, wenn die Übung schief geht und die Trage herunterfällt? Schwere Schäden oder, je nach Szenario und Fallhöhe, sogar tödliche Unfälle sind möglich.

Ebenso werden Personen auch bei der Realbrandausbildung mit richtigem Rauch oder bei Übungen mit künstli-

chem Nebel eingesetzt. Hier besteht die Gefahr der Rauchgasinhalation. Auch bei Übungsnebel kann es bei starkem Einsatz von Nebel zu Atemwegsreizungen kommen. Zusätzlich kann den Darstellenden der Fluchtweg durch den Rauch oder Nebel erschwert werden.

Stellen wir die Vor- und Nachteile einmal gegenüber:

### Vorteil Übung mit Menschen

Der größte Vorteil ist, dass man eine realistische Interaktion hat und ein Feedback in Echtzeit erhält. Ein Darsteller oder eine Darstellerin kann antworten, menschliche Reaktionen darstellen (spielen) und auch eine Rückmeldung geben, wie es ihm oder ihr grad geht. Die Einsatzkräfte können somit die Übung anpassen und erlernen, ob ihre Vorgehensweise auch patientengerecht bzw. -schonend ist.

### Nachteil Übung mit Menschen

Der größte und gewichtigste Grund der gegen eine Übung mit realen Menschen spricht ist, dass die Wahrscheinlichkeit, bei einem Fehler die Person schwer zu verletzen hoch ist. Gerade bei Übungen mit Leitern kann die Fallhöhe hoch sein. Dadurch, dass die Personen auf der Trage fixiert sind, ist ihnen die Möglichkeit genommen, abwehrend bzw. schützend eingreifen zu können. Ebenso können Übungen, bei denen die Darstellenden keine Möglichkeit zum Eingreifen haben und sich nicht selbst schützen können, psychisch belastend sein.

Wird Nebel oder echter Rauch verwendet, besteht die Gefahr der Atemwegsreizung sowie Stolper-, Sturz- und Rutschgefahr durch schlechte Sicht. Werden Rauchkörper oder Knallkörper verwendet, dürfen nur zugelassene Rauch- und Knallkörper verwendet werden. Rauchkörper aus ehemaligen Bundeswehrbeständen oder alte Seenotrauchkörper sind nicht erlaubt.

Es muss daher immer im Vorwege einer Übung gefragt werden, ob das Übungsziel nicht auch mit anderen Mitteln wie z.B. dem Verwenden von Puppen und Dummies erreicht werden kann? Gerade für Rettungs- und Selbstrettungsübungen gibt es aufgrund von in der Vergangenheit passierter Unfälle eine klare Aus-



Foto: Dirk Rixen / HFUK Nord

► Strahlrohreinsetz in einer Brandübungsanlage unter der Einwirkung von Flammen und großer Wärme

sage in der Regel zur DGUV V 49 (Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“):

§ 20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen

1. Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen sind so durchzuführen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.  
Hierzu dient z.B., dass
  - bei Rettungsübungen aus Höhen oder Tiefen keine Personen auf Tragen eingesetzt werden.

## Fazit

Übungen müssen, wie Einsätze auch, so durchgeführt werden, dass die Gefährdung der Feuerwehrangehörigen ausgeschlossen werden kann. Wird mit realem Feuer oder in Abbruchhäusern geübt,

müssen die entsprechenden Gefährdungen ermittelt und die Einsatzkräfte, aber auch die Darstellenden geschützt werden. Es ist daher genau zu prüfen, ob das Übungsziel nicht auch mit einer Puppe oder Dummy erreicht werden kann. In der Regel überwiegen die Risiken den Vorteilen. Ist das der Fall, muss eine Puppe oder ein Dummy verwendet werden. Werden Menschen eingesetzt, muss sehr konzentriert und korrekt gearbeitet werden. Eine redundante Sicherung ist hier obligatorisch. Bei Rettungsübungen aus Höhen und Tiefen sind Personen auf den Tragen nicht erlaubt.

**Mehr Informationen und Arbeitshilfen zum sicheren Gestalten von Übungen gibt es z.B. in den Medienpaketen „Die sichere Heißausbildung“ und „Sicherer Übungs- und Schulungsdienst“:**



» Medienpakete bei der FUK Brandenburg



» Medienpakete bei der HFUK Nord



» Medienpakete bei der FUK Mitte

Vorbereitung auf Extremwetterereignisse:

## Hochwasserlagen sicher meistern

**Extreme Wetterlagen treten in der heutigen Zeit immer häufiger auf. Dabei kann es zu Schäden in der Natur, an Gebäuden sowie zu großflächigen Überschwemmungen kommen, im schlimmsten Fall kommen sogar Menschen zu Schaden. Die Gefahren bei witterungsbedingten Ereignissen sind teilweise nicht kalkulierbar. Daher ist es erforderlich, gezielte Maßnahmen zu ergreifen und Regeln festzulegen, um ein sicheres und ziel führendes Vorgehen zu gewährleisten.**

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Hochwasserlagen keine Seltenheit sind. Umso wichtiger ist es, dass bei derartigen (wiederkehrenden) Ereignissen einige grundlegende Dinge berücksichtigt werden, auf die wir nachfolgend hinweisen möchten.

### Sicherheit und Eigenschutz gehen immer vor!

Konkret heißt es: Es fängt bei der richtigen Auswahl und auch bei der korrekten Nutzung der für den jeweiligen Einsatz erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung an. Hierbei muss beachtet werden, dass die Schutzausrüstung und die Einsatzfahrzeuge samt Technik trotz allem auch keinen absoluten Schutz bieten können. Hochwasserlagen stel-

len immer besondere Einsatzbedingungen dar.

Daher haben wir im Folgenden einige Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln für Hochwassereinsätze zusammengestellt:

- Die Einsatzkräfte sind in Abhängigkeit von der Länge und der Intensität des Einsatzes regelmäßig abzulösen, um ausreichende Pausen zu ermöglichen. Eine effektive und erfolgreiche

Bewältigung lang andauernder Einsätze ist nur möglich, wenn ausreichend einsatzfähige Kräfte zur Ablösung bereitstehen.

- Bei schweren körperlichen Belastungen droht die Gefahr der frühzeitigen Erschöpfung, daher sollte immer ausreichend getrunken und gegessen werden.
- Je nach Art des Einsatzes ist eine geeignete persönliche Schutzausrüs-



Foto: Steven Wilzek / FUK Mitte

» Beim Hochwassereinsatz können verschiedene Gefahren auftreten.

Foto: Steven Wilzek / FUK Mitte



► Bei überfluteten Flächen lauern Gefahren unter der Wasseroberfläche. Zudem können Gefahrstoffe in der trüben Brühe die Gesundheit gefährden.

- **tung auszuwählen und korrekt zu tragen. Dabei ist auch an die Vorbildwirkung zu denken.**
- **Speziell bei längerer Sonneneinstrahlung ist unbedingt Hautschutz und Kopfschutz zu benutzen.**
- **An den Schutz vor Insekten wie z.B. Zecken, Bienen, Eichenprozessions-spinnern und Mücken ist zu denken.**
- **Nach Möglichkeit ist der Kontakt mit kontaminiertem Wasser zu vermeiden, um Hautreaktionen, Ausschläge u.ä. auszuschließen.**
- **Entsprechender Impfschutz, z.B. gegen Hepatitis, kann erforderlich sein. Ist bekannt, dass Feuerwehrangehörige keinen ausreichenden Impfschutz gegen Hepatitis aufweisen, sollten diese für bestimmte Tätigkeiten wie bei einem Hochwassereinsatz in kontaminierten Bereichen oder mit unmittelbarem Kontakt zu Verletzten nicht eingesetzt werden.**
- **Die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen (z.B. gründliches Waschen vor der Nahrungsaufnahme) sind einzuhalten.**
- **Bei der Rettung von Tieren sind die Stressreaktionen und die damit verbundenen unvorhersehbaren Bewegungen der nervösen Tiere nicht zu unterschätzen. Daher vorzugsweise**
- **erfahrene Einsatzkräfte einsetzen oder Spezialkräfte anfordern.**
- **Schweres Heben und Tragen beim Befüllen und beim Transport von Sandsäcken, speziell über längere Strecken und einen längeren Zeitraum, sind zu vermeiden.**
- **Überflutete und unbekannte Bereiche in Ufernähe sind nur mit größter Vorsicht zu betreten, da hier z.B. viele Unebenheiten, Löcher oder spitze Gegenstände vorhanden sein können.**
- **Wasser besitzt eine sehr gute elektrische Leitfähigkeit. Dies sollte speziell dort beachtet werden, wo die Gefahr von Stromschlägen auftreten kann, z.B. bei überfluteten Wohnhäusern und Nebengebäuden. Stromunfälle sind potentiell lebensgefährlich! Daher ist das entsprechende Gebäude komplett vom Netz zu trennen und die eigene Stromversorgung der Feuerwehr aufzubauen.**
- **Auf Ordnung an der Einsatzstelle achten. Bei komplexen Einsatzlagen werden viele Ausrüstungsgegenstände und Materialien verwendet. Um Stolperstellen und sonstige Gefahren zu vermeiden, sind die Gegenstände ordentlich und sichtbar zu positionieren bzw. zu lagern.**
- **Auf eine regelmäßige medizinische Betreuung der vor Ort tätigen Einsatzkräfte ist zu achten.**

Eine Hochwasserlage ist ein dynamisches Ereignis, daher ist es sehr wichtig, regelmäßige Lageerkundungen und Kontrollen durchzuführen, um Veränderungen und Gefahrenquellen zu ermitteln. Für eine effektive Unfallverhütung müssen Gefahren für die Einsatzkräfte so gering wie möglich gehalten werden. Falls das nicht möglich ist, müssen die Gefahrenbereiche gekennzeichnet und die Einsatzkräfte entsprechend eingewiesen werden.

**Im Internet gibt es auf den Seiten der Feuerwehr-Unfallkassen weitere Materialien zum Thema Hochwassereinsätze:**



► **Stichpunkte Sicherheit (StiSi) bei der HFUK Nord**



► **Stichpunkte Sicherheit (StiSi) bei der FUK Mitte**



► **Fachthemenseite der HFUK Nord**

Nutzung von Winkelschleifern in der Feuerwehr:

## Wiederanlaufschutz und weitere Sicherheitsfunktionen

**Winkelschleifer gehören mit zu den häufig in der Feuerwehr genutzten handgeführten elektrischen Einsatzmitteln. Bei der Handhabung ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere der Wiederanlaufschutz gehört zu den zwingend erforderlichen Sicherheitseinrichtungen bei einem Winkelschleifer. Der folgende Artikel klärt über die Funktionsweise auf.**

Winkelschleifer bieten die Möglichkeit, dass das Gerät im eingeschalteten Zustand bleibt, obwohl der Schalter am Handgriff losgelassen wurde. Dies ist möglich, wenn der Schalter für den Dauerbetrieb arretiert wurde (s. Bild 2).

Sicherheitsrisiko. Der integrierte Wiederanlaufschutz verhindert genau das.

Bei großen Winkelschleifern mit Anlaufstrombegrenzung und ohne Wiederanlaufschutz kann ein unkontrolliertes Wiederanlaufen die Sicherung auslösen, was zusätzliche Risiken beinhalten kann.

Wurde ein Winkelschleifer bei unterbrochener Stromversorgung und ohne Wiederanlaufschutz abgelegt, kann es ebenfalls dazu kommen, dass sich das Gerät beim Wiedereinschalten des Stroms unkontrolliert in Bewegung setzt und somit zu einem Risiko für umstehende Personen wird.

Wiederanlaufschutz ist auch bei Akku-Geräten wichtig, insbesondere wenn der Akku plötzlich leer ist und durch einen vollständig aufgeladenen ersetzt wird.

### Was bedeutet dies für ältere Winkelschleifer, die über keinen Wiederanlaufschutz verfügen?

Hier muss auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung entschieden werden, ob diese Geräte überhaupt noch verwendet werden dürfen. Wenn der Einsatz solcher Geräte vorübergehend weiter erfolgen soll, ist es ratsam, einen PRCD-S Schutzschalter vorzuschalten, der diese Funktion übernimmt. Ob dies in der Praxis sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden, da der PRCD-S Schutzschalter immer mitgenommen und benutzt werden muss.

Diese Lösung funktioniert jedoch nicht bei der Nutzung eines Feuerwehr-Stromerzeugers, sondern nur bei einer ortsfesten Stromversorgung. Eine bessere Option ist die Neubeschaffung eines Winkelschleifers, der nicht nur den Wiederanlaufschutz, sondern auch weitere Sicherheitsfunktionen bietet.

Zu diesen zusätzlichen Sicherheitsfunktionen zählen:

- **Rückschlagabschaltung**  
Das Steckenbleiben der Trennschleifscheibe und das damit verbundene Rückschlagen des Winkelschleifers kann zu schweren Unfällen führen. Moderne Systeme bieten eine Rückschlagabschaltung, die das Risiko eines Rückschlags reduziert und den Winkelschleifer sofort stoppt, wodurch Verletzungsgefahren minimiert werden.
- **Autobalancer und Anti-Vibrationshandgriff**  
Zur Reduzierung von Hand-Arm-Schwingungen, die eine Gesundheitsgefährdung für den Muskel- und Skelettsystem im Hand-Armbereich darstellen, sollten Winkel-



▶▶ Gerät ausgeschaltet



▶▶ Gerät eingeschaltet (Dauerbetrieb)



▶▶ Gerät ausgeschaltet



▶▶ Gerät eingeschaltet (Dauerbetrieb)

Manche Geräte haben zudem nur einen Ein-/Ausschalter (s. Bilder 3 und 4), der für den Dauerbetrieb aktiviert werden kann, sich jedoch nicht automatisch ausschaltet.

Kommt es nun zu einem Stromausfall oder jemand zieht den Stecker, wird das Gerät zur Seite gelegt, oft ohne den Schalter zu betätigen und das Gerät auszustellen. Wenn der Strom plötzlich wieder da ist, läuft der Winkelschleifer ungewollt wieder an – ein erhebliches

Seit 2015 ist der Wiederanlaufschutz daher für alle neu beschafften Winkelschleifer nach der Betriebssicherheitsverordnung verpflichtend. Arbeitsmittel dürfen nur absichtlich in Betrieb genommen werden, ein unbeabsichtigtes Anlaufen muss verhindert werden.

Reagiert der Wiederanlaufschutz, muss das Gerät zuerst ausgeschaltet und dann erneut eingeschaltet werden, um weiterarbeiten zu können. Der

schleifer mit Autobalancer und Anti-Vibrationshandgriff verwendet werden.

• **Auslaufbremse**

Um die Nachlaufzeit der Schleifscheibe zu verkürzen, sind verschiedene Geräte mit einer Auslaufbremse ausgestattet.

• **Totmannfunktion**

Es gibt auch Geräte, die sich automatisch ausschalten, sobald der Handgriff losgelassen wird. Dies trägt ebenfalls zur Vermeidung von Risiken bei.

**Fazit:** Um schwere Unfälle durch unbeabsichtigtes Anlaufen von Winkelschlei-

fern zu verhindern, müssen Neugeräte mit einem Wiederanlaufschutz versehen sein. Ältere Geräte sollten möglichst ausgetauscht werden. In diesem Zuge soll auch noch einmal auf das Ablaufdatum von Trennscheiben hingewiesen werden. Trennscheiben mit Kunstharzbindung haben ein Verfallsdatum von drei Jahren nach Herstellung.

Anforderungen und Aussonderung:

## Welche Schnitzzuschutzen-Klasse ist ausreichend?

**Bisher wurden bei Einsätzen mit Motorkettensägen in den Feuerwehren Schnitzzuschutzen oder -beinlinge der Schnitzzuschutzenklasse 1 und Form C verwendet. Da jedoch inzwischen Motorsägen mit höheren Kettengeschwindigkeiten bei den Feuerwehren angeschafft wurden, wäre die logische Konsequenz, jetzt Schnitzzuschutzen mit einer entsprechend höheren Schnitzzuschutzenklasse zu verwenden. In diesem Artikel geben wir hierzu einige Erläuterungen.**

### Welche Schnitzzuschutzenklasse ist für Schnitzzuschutzen oder -beinlinge erforderlich?

Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V (KWF) erklärt auf seiner Internetseite, dass der Schnitzzuschutzen so gut funktioniert, dass die Schnitzzuschutzenklasse 1 (geprüfte Kettengeschwindigkeit 20 m/s) als vollkommen ausreichend erachtet wird. Die Kettengeschwindigkeit ist nur ein Parameter unter vielen. Es ist also keinesfalls so, dass Zuschutzen der Klasse 1 „nur“ bis zu einer Kettengeschwindigkeit

von 20 m/s an der Motorsäge Zuschutzen bieten würden. Schnitzzuschutzen der Klassen 2 und 3 sind dicker, wärmer und steifer als die der Klasse 1, welches zu ergonomischen Nachteilen führt. Dieser Auffassung schließen sich auch die Feuerwehr-Unfallkassen an.

### Wie lange kann eine Schnitzzuschutzenhose verwendet werden?

Beschädigte Schnitzzuschutzenkleidung muss sofort ausgesondert werden, auch

dann, wenn der Unfallschnitt nicht alle Lagen des Schutzmaterials durchtrennt hat. Da die langen Schutzfasern aus der Hose herausgezogen werden, ist nach einem Unfallschnitt das gesamte Bein nicht mehr geschützt.

Als Nutzungszeit ist grundsätzlich die anzusetzen, die der Hersteller in seiner Nutzungsinformation angibt. Ansonsten ist eine Angabe eines sinnvollen Tragezeitraumes für Feuerwehren in Monaten oder Jahren kaum möglich, da die Hosen unterschiedlich häufig getragen und beansprucht werden. Bei vollzeitiger Nutzung im Profi-Betrieb ist die Schwelle zur Aussonderung nach etwa 1,5 Jahren erreicht.

Bei einer seltenen Nutzung können Hosen in gutem Zustand entsprechend der Herstellerangaben weitaus länger verwendet werden. Dies setzt voraus, dass die Hosen zwischenzeitlich regelmäßig sachgerecht gewaschen werden und auch weiterhin der aktuellen Normen- und Gesetzeslage entsprechen.

Foto: Ingo Plehl / HFUK Nord



» Kennzeichnung einer Schnitzzuschutzenhose mit dem geforderten Schnitzzuschutzen Form C, Klasse 1 (Beispiel)

Hinweise für Starthilfe und Pflege

## Batterien benötigen Aufmerksamkeit

**Batterien oder Akkus werden immer häufiger in der Feuerwehr benutzt. Sie sollen bei sämtlichen Fahrzeugen und Aggregaten stets leistungsfähig, gepflegt und geladen sein. Eine Batterie oder ein Akku funktionieren jedoch nur so gut, wie sie geladen und gepflegt werden. Dieser Artikel zeigt auf, wor-**

**auf es gerade bei einem Starthilfevorgang ankommt.**

In der Feuerwehr werden sehr viele Fahrzeugbatterien durch eine ständig angeschlossene Ladeerhaltung in einem stets einsatzbereiten Zustand gehalten. Doch wenn die Ladeerhaltung nicht funktio-

niert und die Fahrzeugbatterie entladen ist, muss die Starthilfe für Abhilfe sorgen. Teilweise gibt es dafür Leitungen und Steckdosen, die eine Fremdeinspeisung ganz leicht ermöglichen. Doch wenn diese Vorrichtung nicht vorhanden ist, wie z. B. bei den handelsüblichen Personenkraftwagen und den Kleinbus-



sen, muss auf das althergebrachte Start-  
hilfekabel zurückgegriffen werden.

### Unfälle mit Batterien

Den Feuerwehr-Unfallkassen sind vermehrt Unfälle durch Lade- bzw. Starthilfeversuche im Zusammenhang mit Batterien gemeldet worden. Diese reichten von Beinahe-Unfällen, bei denen es zu Funkenflug oder Brand kam, bis hin zu Unfällen mit Verletzungen durch Lichtbögen, elektrischer Schlag, verspritzter Batteriesäure oder Verpuffungen. Einige Unfallereignisse hätten vermieden oder deren Folgen reduziert werden können, wenn die Feuerwehrangehörigen über die Gefährdungen bei der Starthilfe informiert und über die notwendigen Schutzmaßnahmen unterrichtet worden wären. Folgend werden daher die, aus der Sicht von Sicherheit und Gesundheit, wichtigsten Punkte dargelegt.

### Schrittweiser Vorgang bei fachgerechter Starthilfe

Die Starthilfe stellt eine Tätigkeit an einem elektrischen System dar. Damit diese Tätigkeiten sachgerecht und sicher durchgeführt werden können, sind die Feuerwehrangehörigen ohne Fachkenntnisse (also elektrotechnische Laien) über den sicherheitsgerechten Umgang zu unterrichten und anhand praktischer Übungen durch eine fachkundige Person einzuweisen.

Anmerkung: Dass ein Fahrzeug nicht startet, kann unterschiedliche Ursachen haben. Starthilfe sollte nur dann in Eigenregie durchgeführt werden, wenn ein Defekt am Fahrzeug oder der Starterbatterie ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht der Fall, sollte unbedingt eine Fachkraft bzw. eine Fachfirma hinzugezogen werden, um die eigentliche Ursache zu analysieren. Im Nachgang ist unbedingt zu prüfen, ob die Batterie auf Grund der Entladung noch funktionsbereit ist oder ggf. durch eine neue Batterie ersetzt werden muss.

Achten Sie bei der Starthilfe auf die Umgebungstemperatur (auch der zurückliegenden Tage) und den Lagerort. Bereits ab -10°C kann eine entladene Batterie gefrieren. Diese muss vor Anschluss des Starthilfekabels unbedingt aufgetaut werden.

Ausgetretene Batteriesäure oder Explosionsereignisse von Batterien oder einzelner Batteriezellen stellen Gefährdungen für die Feuerwehrangehörigen dar. Je nach Lüftungssituation kann es zu einer Anreicherung von Knallgas im Batterieraum, durch die vorherige Entladung oder durch vergebliche bzw. langandauernde Ladeversuche an Ladehaltungssystemen kommen. Zündquellen wie offenes Feuer oder Rauchen müssen unbedingt vermieden werden. Wird das Starthilfekabel falsch angebracht, kann es ebenso zu einer Verpuffung kommen.

Bei Arbeiten an Batterien ist es daher zu empfehlen, vollflächige Körperbekleidung, Schutzhandschuhe und eine dicht schließende Schutzbrille zu tragen.

Gibt der Hersteller nichts anderes vor, ist das Starthilfekabel in folgender Reihenfolge anzuschließen (Fahrzeug zu Fahrzeug):

- 1) Rotes Kabel (+) zuerst an den Pluspol der entladenen Batterie anklemmen
- 2) Rotes Kabel (+) an den Pluspol der stromgebenden Batterie anklemmen
- 3) Schwarzes Kabel (-) an den Minuspol der stromgebenden Batterie anklemmen
- 4) Schwarzes Kabel (-) an die Fahrzeugmasse und nicht direkt an der Batterie des liegengebliebenen Fahrzeugs anklemmen

Der Motor des stromgebenden Fahrzeuges muss dann auf erhöhte Drehzahlen gebracht und anschließend das liegengebliebene Fahrzeug gestartet werden. Nach erfolgreichem Startversuch muss vor dem Abklemmen am liegengebliebenen Fahrzeug ein elektrischer Verbraucher z.B. Licht eingeschaltet werden. Die Starthilfekabel sind bei laufendem Motor des liegengebliebenen Fahrzeuges in umgekehrter Reihenfolge wieder abzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht in Kontakt mit sich drehenden Teilen der Motoren kommen. Das rote Kabel darf nicht mit elektrisch leitenden Teilen in Verbindung kommen.

### Auf die Qualität des Starthilfekabels achten

Ein Starthilfekabel sollte der DIN 72553 entsprechen. Für die Starthilfe nur Starthilfekabel verwenden, die über stabile, vollisolierte Zangen und einen



Foto: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

▶ Anschluss eines Starthilfekabels an einem Massepunkt im Motorraum des Fahrzeugs



Foto: Jürgen Kalweit / HFUK Nord

▶ Anschluss des roten Starthilfekabels am Pluspol der Batterie

ausreichenden Kabelquerschnitt verfügen. Je nach Hubraum des Motors (beider Fahrzeuge / Aggregate) sind hier auf dem Markt unterschiedliche Querschnitte und Materialien, wie Kupfer oder Aluminium, verfügbar. Wird ein zu dünnes Kabel verwendet, funktioniert das Überbrücken nicht, und das Kabel überhitzt möglicherweise. Ebenso muss der Querschnitt bei Aluminiumkabeln größer gewählt werden als bei Kupfer. Vor der Nutzung muss eine Sicht- und Funktionskontrolle erfolgen, bei der vor allem geprüft werden sollte, ob die Isolierung der Klemmen und Kabel Schäden aufweist und ob die Klemmen richtig funktionieren.

Werden die genannten Punkte eingehalten, steht einer sicheren Starthilfe nichts mehr im Weg.

Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen:

## Reifenalter und -zustand beachten

Betrachtet man die Reifen vieler Feuerwehrfahrzeuge, wird man rein äußerlich schnell feststellen, dass es aufgrund geringer Fahrleistung kaum oder nur wenig Verschleißspuren gibt. Doch obwohl das Reifenprofil oftmals noch gut aussieht, heißt das noch lange nicht, dass die Reifen in einem funktionell tadellosen Zustand sind. Beschädigte Reifen oder plötzliche Reifenschäden stellen ein hohes Risiko für Einsatzkräfte dar und können schnell zu Unfällen im Straßenverkehr führen. Worauf es bei der sicheren Bereifung ankommt, wird in diesem Artikel erläutert.

Reifen sind mit bloßem Auge kaum zu erkennen. In Kombination mit hohen Belastungen bei Einsatzfahrten, kann ein plötzlicher Reifenschaden die Folge sein.

Unter anderem wird in der DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ empfohlen: **Reifen von Feuerwehrfahrzeugen sollen spätestens bei einem Reifenalter von 10 Jahren ersetzt werden.** Reserveräder sollten nach sechs Jahren Lagerung nur noch nach Pannen Verwendung finden.

„Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich“ (siehe § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“). Demnach hat der jeweilige Träger des Brandschutzes die Verantwortung für die Einsatzsicherheit der Fahrzeuge und somit auch für eine entsprechende Bereifung. Leider kommt es dennoch immer wieder vor, dass im Rahmen einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch den Unfallversicherungsträger Reifen an den Fahrzeugen vorgefunden werden, deren Herstellungsdatum weit über der genannten maximalen Einsatzdauer liegt (hier im Bild ein Reifen mit Herstellungsdatum 42. KW 2005).

Der Betrieb von Einsatzfahrzeugen, deren Reifen älter als 10 Jahre sind, ist mit Risiken für Leben und Gesundheit der Fahrzeuginsassen und auch Dritter verbunden. Oberste Priorität ist auch hier: Ankommen! Nicht umkommen!

### „Alpinskympol“ ist ab Oktober 2024 Pflicht

Zum **01.10.2024** müssen Winterreifen mit dem sogenannten Alpinskympol



(Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sein. Die bisherige Übergangsfrist für ältere Winterreifen lief am 30.09.2024 aus. Reifen mit lediglich einer M+S-Kennzeichnung gelten nicht mehr als wintertauglich. Dies gilt auch für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes. Ausnahmen ergeben sich aus § 2 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung (STVO) in Verbindung mit § 36 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

In § 19 UVV „Feuerwehren“ heißt es: **„Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.“** Auch hier ist die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen verantwortlich. Kommt es zu einem Unfall aufgrund der Nutzung falscher Reifen, dürfte dies wenigstens als grob fahrlässiger Verstoß gewertet werden. Das hat entsprechende Folgen für unfallbedingte straf- und zivilrechtliche Prozesse ggf. gegen den Fahrer oder die Fahrerin und eindeutig auch gegen die Halter der Fahrzeuge.

Für bestimmte Fahrzeuge (z.B. Mobilkrane, geländegängige Lkw) sind Spezialreifen erforderlich, für die bislang keine entsprechende Genehmigung für Winterreifen nach der UN-Regelung Nr. 117 (regelt die Anforderungen an Reifen) erteilt werden kann, da diese Reifen entweder auf Grund ihrer Eigenschaften (z.B. Größe, Bestimmung) nicht dem Anwendungsbereich der UN-Regelung 117 unterliegen oder da es auf Grund der Reifengröße (z.B. Reifen für schwere Mobilkrane) derzeit keine Testmöglichkeiten gibt. Dies betrifft im Wesentlichen Reifen mit der Kennzeichnung POR (Professional Off-Road) und MPT (Multi Purpose Tire). Diese Reifen sind vor allem auf geländefähigen bzw. geländegängigen Fahrzeugen des Katastrophenschutzes verbaut.

Aus diesem Grund wurde für die betroffenen Fahrzeuge, für die keine entsprechenden Reifen mit der erforderlichen



Foto: Henriette Karsten / FUK Mitte

► Vierstellige Kennzeichnung des Reifenherstellungsdatums

Es existieren keine gesetzlichen Vorgaben, in denen festgelegt wird, nach welcher Zeit Reifen von Feuerwehrfahrzeugen zu ersetzen sind. Auch das äußere Erscheinungsbild weist selbst nach vielen Jahren nicht unbedingt auf einen notwendigen Austausch hin. In der Regel sind keine sichtbaren Beanstandungen oder Mängel zu erkennen und aufgrund der geringen Laufleistung der Fahrzeuge ist die Profiltiefe der Reifen noch völlig ausreichend. Doch durch die natürliche Alterung härtet die Gummischichtung der Laufflächen aus, verliert ihre Flexibilität und die Haftung lässt nach, wodurch die Funktionstüchtigkeit und die Belastbarkeit der Reifen herabgesetzt wird. Schäden am Unterbau können auftreten und feine Risse in den

Alpine-Kennzeichnung verfügbar sind, bereits mit der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in § 2 Absatz 3a Satz 2 Nummer 6 StVO eine entsprechende Ausnahme von der situativen Winterreifenpflicht formuliert. Die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 3a Satz 1 Nummer 6 StVO gilt für alle Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine entsprechenden Reifen für winterliche Wet-

terverhältnisse der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zu diesem Sachverhalt eine klarstellende Verlautbarung im Verkehrsblatt veröffentlicht (Verkehrsblatt 2018, Seite 758).

Das Verkehrsblatt kann bezogen werden über:  
Verkehrsblatt-Verlag  
Borgmann GmbH & Co.KG  
Schleefstr. 14  
44287 Dortmund  
[www.verkehrsblatt.de/docs/archiv](http://www.verkehrsblatt.de/docs/archiv)

Mit guter Planung auf der sicheren Seite:

## Medikamentengabe im Kinder- und Jugendfeuerwehrdienst



Foto: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

► Die Medikamentengabe an Kinder und Jugendliche durch Betreuungspersonen bedarf einiger Vorbereitungen.

**In Deutschland ist die Medikamentengabe durch Dritte, wie beispielsweise durch Erzieherinnen und Erzieher im Kindergarten, rechtlich geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen zielen darauf ab, die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Dadurch, dass Feuerwehren Kinder- und Jugendabteilungen haben, können auch**

**die Betreuerinnen und Betreuer in die Situation kommen, Medikamente geben zu müssen. Mit diesem Artikel möchten wir daher aufklären und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.**

Vor allem bei (Zelt-)Lagern und Fahrten, bei denen die Kinder länger von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten ge-

trennt sind, muss die Frage nach der Berechtigung zur Medikamentengabe durch das Betreuungspersonal der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr geklärt sein. Rechtlich übergeben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Teil der Personensorge auf die betreuenden Personen der Feuerwehr. Aus Sorge, etwas falsch zu machen und strafrechtlich belangt werden zu können, bestehen bei den Betreuern und Betreuerinnen der Kinder- und Jugendfeuerwehren häufig große Unsicherheiten.

Die gute Nachricht zuerst: Betreuerinnen und Betreuer dürfen Medikamente verabreichen. Sonst wäre es für Kinder- oder Jugendfeuerwehren gar nicht möglich, mit chronisch kranken Kindern auf mehrtägige Fahrten zu gehen. Natürlich liegt die Verantwortung für die Medikamentengabe zunächst bei den Eltern im Rahmen der Personensorge für das Kind. Die Eltern können diese Aufgabe aber an die Betreuenden der Kinder- oder Jugendfeuerwehr übertragen. Das sollte nicht ohne ärztlichen Rat geschehen. Wir empfehlen diesbezüglich dringend eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern. Neben der Absprache mit Eltern müssen Regelungen zur genauen Verabreichung, Dosierung und zur Lagerung des Medikaments getroffen und möglichst schriftlich festgehalten werden. Je genauer beschrieben, desto transparenter und nachvollziehbarer ist es für alle beteiligten Personen im Falle eines Falles, was zu tun ist.

## Genau Absprachen mit Erziehungsberechtigten wichtig

Im Eifer des Gefechts vergessen die Kinder schon mal, ihre Medikamente regelmäßig zu nehmen oder übersehen selbst Symptome. Neben der Kenntnis über Einnahmezeiten sollten die betreuenden Personen daher auch über das Krankheitsbild und seine Symptome Bescheid wissen. Hat ein Kind Asthma, kann man dies möglicherweise durch laute Atemgeräusche, tiefes oder kurzatmiges Atmen oder durch das Japsen nach Luft mitbekommen und einen Inhalator überreichen. Aber nicht alle Krankheiten zeigen sich so deutlich. Daher sollten alle betreuenden Personen über typische Symptome und Anzeichen für einen Notfall Bescheid wissen.

Hier sind die wesentlichen Punkte der Regelungen:

**Einwilligung der Eltern:** Vor der Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr und vor Lagern und Fahrten muss mit den Eltern über mögliche Vorerkrankungen und die Medikamentengabe gesprochen werden. Grundsätzlich ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig. Diese muss genaue Anweisungen zur Medikamentengabe enthalten. Vor allem muss genau bestimmt, vereinbart oder bezeichnet sein:

- Medikamentenbezeichnung, Dosierung, Verabreichungsform und Uhrzeit der Medikamentengabe
- Lagerung des Medikaments (z.B. im Kühlschrank, wenn erforderlich)
- Verhalten im Notfall (möglicherweise mit Telefonnummern von Erziehungsberechtigten, Ärzten u.ä.)

**Medikamentengabe und ärztliche Verordnung:** Oft wird auch eine ärztliche Verordnung benötigt, die bestätigt, dass die Medikamentengabe notwendig ist und wie sie durchzuführen ist. Werden Medikamente verabreicht, die nachweislich ärztlich verordnet sind, sollte die bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr vorzulegende ärztliche Verordnung folgende Punkte enthalten:

- genaue Bezeichnung des Medikaments
- genaue Dosierung
- Uhrzeit und Form der Verabreichung
- erforderliche Lagerung des Medikaments
- mögliche Nebenwirkungen

- Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin (für Rückfragen).

Zu beachten ist, dass bestimmte Maßnahmen der medizinischen Versorgung, die mit körperlichen Eingriffen einhergehen, in der Regel nur von medizinisch-fachlich geschulten Personen durchgeführt werden dürfen. Im Zweifelsfall muss frühzeitig Rücksprache mit dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin sowie mit anderen Auskunftsberechtigten gehalten werden, ob eine Maßnahme durchgeführt werden darf.

**Dokumentation:** Die Gabe von Medikamenten muss sorgfältig dokumentiert werden. Dazu gehört die genaue Zeit, die Menge des Medikaments und die Person, die das Medikament verabreicht hat.

**Schulung des Personals:** Betreuerinnen und Betreuer sollten entsprechend geschult sein, um Medikamente sicher und korrekt zu verabreichen. Dies umfasst das Erkennen von Nebenwirkungen und das Wissen, wie im Notfall zu reagieren ist.

**Notfallmedikamente:** Bei bestimmten chronischen Krankheiten, wie zum Beispiel Diabetes oder Asthma, kann es sein, dass Betreuende Notfallmedikamente verabreichen. Hierfür gelten ebenfalls Regeln bezüglich der Einwilligung, Verordnung und Dokumentation.

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Medikamentengabe in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sicher erfolgt und sowohl die Kinder als auch die Betreuenden geschützt sind. Eltern und Betreuungspersonal sollten immer eng zusammenarbeiten, um die bestmögliche Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

## Richtig Handeln bei Zeckenstichen

Auch wenn es bei Zecken nicht direkt um Medikamentengabe geht, so ist die Thematik jedoch sehr eng verwandt. Die Frage ist, dürfen Betreuende Zecken bei Kindern entfernen? Auch hier handelt es sich um einen Eingriff in den Körper. Jedoch verhält es sich auch hier wie bei den Medikamenten. Liegt eine Einverständnis-

erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vor, dürfen Betreuende tätig werden. Liegt diese nicht vor, müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sofort informiert werden. Diese müssen dann entscheiden, was gemacht werden soll.



» Download der Einverständniserklärung



» Download des Merkblatts FBBE-001 „Zeckenstich – Was tun?“

## Was, wenn doch etwas passiert?

Sollte ein Kind tatsächlich durch einen Fehler bei der Medikamentengabe zu Schaden kommen, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für die Gesundheitsschäden auf. In der Regel muss man sich keine Sorge um Schadenersatzzahlungen machen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Erleiden Kinder während des Feuerwehrdienstes durch die Gabe von Medikamenten durch Betreuende einen Unfall, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der betreuenden Person auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn die Medikamente fehlerhaft verabreicht wurden.



» Zusätzliche Informationen zur Thematik Medikamentengabe aus dem Kita-Bereich finden Sie hier:

## First-Responder und andere Spezialeinheiten bei der Feuerwehr: Unfallversicherungsschutz für Sonderaufgaben

**Neben der regulären Einsatzabteilung zur Bewältigung der Aufgaben nach Brandschutz- und Feuerwehrgesetzen schaffen einige Feuerwehren zusätzliche Einheiten, sogenannte First-Responder-Einheiten, die spezielle Aufgaben übernehmen. Üblich sind hierbei Aufgaben im Rettungsdienstbereich, der Höhenrettung oder beim Tauchen. Aber auch Einheiten, speziell für z.B. Tierrettung können vorkommen. Dem Ideenreichtum der Feuerwehren sind hier keine Grenzen gesetzt. Als problematisch stellt sich jedoch die Versicherungslage für die First-Responder dar. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für diese Gruppe in den Feuerwehren aus?**

Die First-Responder-Gruppen im Bereich der Feuerwehr dienen als Unterstützung des Rettungsdienstes in den Fällen, wenn das nächstgelegene stationierte Rettungsmittel nicht verfügbar ist. Dadurch kann die Zeitspanne zur Einleitung medizinischer Hilfe bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes verkürzt werden. Werden Einheiten im Bereich Höhenrettung, Tauchen oder anderen Bereichen eingerichtet, geschieht das in der Regel aufgrund fehlender Einheiten durch andere Organisationen in dem Bereich oder genereller fehlender Expertise in den Hilfeleistungsorganisationen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch (SGB) VII gewähren die Feuerwehr-Unfallkassen Unfallversicherungsschutz für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (freiwillige Feuerwehr) unentgeltlich, insbesondere

ehrenamtlich tätig sind. Den Rahmen der „versicherten Tätigkeiten“ im Feuerwehrdienst regeln dabei generell die Brandschutz- bzw. Feuerwehrgesetze der Länder. Hierzu zählen in der Regel an erster Stelle Tätigkeiten zur Abwehr von Brandgefahren, allgemeinen Gefahren (Technische Hilfe) und Katastrophengefahren.

Eine gesetzliche Verankerung zur Einrichtung einer First-Responder-Gruppe oder anderer Spezialeinheiten existiert in den Brandschutzgesetzen nicht. Vielmehr ermöglichen die Brandschutzgesetze der Länder zum Teil eine Übertragung von Sonderaufgaben an die Feuerwehren.

### Unfallversicherungsschutz nur unter bestimmten Bedingungen

Die Abwehr von Gefahren ist den Städten und Gemeinden als Aufgabe mit dem Brandschutzgesetz übertragen worden. Sie haben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die Städte und Gemeinden als Träger des Brandschutzes sind die versicherungsrechtlichen Unternehmer der Feuerwehr. Den Städten und Gemeinden steht somit das Direktionsrecht eines Unternehmers zu.

Somit können First-Responder-Gruppen und andere Spezialeinheiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch die Gemeinden bei ihren Feuerwehren gebildet werden.

Aber nicht die freiwillige Feuerwehr hat darüber zu entscheiden, ob sie Aufga-

ben übernimmt, die außerhalb des vorgegebenen Rahmens des Brandschutzgesetzes liegen, sondern die Gemeindevertretung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr. Hier sind die besonderen organisatorischen und personellen Verhältnisse der freiwilligen Feuerwehr und das Schutzbedürfnis der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt oder Gemeinde im Einzelfall zu berücksichtigen.

Soweit seitens der Stadt- bzw. Gemeindevertretung die freiwillige Feuerwehr mit der Sonderaufgabe „First-Responder“ beauftragt wird – das heißt, diese Aufgabe mittels offiziellem Beschluss bzw. Satzungsergänzung übertragen wird – besteht auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkassen.

Dieser Unfallversicherungsschutz gilt gleichermaßen für andere Sonderaufgaben wie „Feuerwehrttaucher“, „Höhenretter“ und vergleichbare Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Soweit die Stadt- bzw. Gemeindevertretung der Feuerwehr diese Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen zuweist.

Liegt keine Entscheidung der Stadt- bzw. Gemeindevertretung über Zuweisung von Sonderaufgaben vor, die über den gesetzlichen Rahmen der Brandschutzgesetze hinausgehen, liegt auch keine „versicherte Tätigkeit“ im unfallversicherungsrechtlichen Sinn vor. Damit wären die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII nicht gegeben.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass es First-Responder-Gruppen gibt, in denen Personen mitwirken, die nicht der freiwilligen Feuerwehr angehören und nur Dienst in der First-Responder-Gruppe machen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diesen Personen kein Unfallversicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkassen gewährt werden kann. Für diese Personen können ggf. die Unfallkassen der Länder zuständig sein.



Foto: Feuerwehr Würzbach

» First-Responder-Gruppe der Feuerwehr

## Ausbildung, Ausstattung und Vorsorge müssen sein

Abschließend möchten wir noch auf die mit der Zuweisung von Sonderaufgaben verbundenen Pflichten hinweisen: Soweit die Stadt oder Gemeinde die

Feuerwehr mit Sonderaufgaben beauftragt, hat sie auch für die ordnungsgemäße Ausbildung der Einsatzkräfte, die Ausstattung mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), die Beschaffung von Gerätschaften und die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvor-

schriften zu sorgen. Hier ist besonders auf die fachliche und gesundheitliche Eignung der Einsatzkräfte hinzuweisen. Die Gemeinde muss die zusätzlichen Ausbildungskosten wie auch die Kosten zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen tragen.

Feuer und Flamme für Bewegung:

## Medienpaket zum Thema Dienstsport erschienen

Dass Einsätze und Übungen im Feuerwehrdienst bis an die persönliche Leistungsgrenze gehen können, ist hinlänglich bekannt. Freiwillige Feuerwehren benötigen daher leistungsfähige Einsatzkräfte, die fit sind und es auch bleiben. Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen hat sich in diesem Jahr dem Thema körperliche Gesundheit und Fitness gewidmet und passend dazu das neue Medienpaket „Dienstsport in der Feuerwehr“ produziert.

Neben technischen Aspekten, wie beispielsweise der Persönlichen Schutzausrüstung oder dem Fuhrpark, sowie organisatorischen Gesichtspunkten, wie beispielsweise der strukturierten Einsatzplanung, spielen die personenbezogenen Faktoren ebenso eine wichtige und gleichwertige Rolle. Schnell ist hier die Sprache von der „Ressource Mensch“: Die persönliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen im Einsatzdienst ist eine der entscheidenden Planungsgrundlagen, um sicher und gesund Übungen zu absolvieren und Einsätze zu meistern. Daher ist es für jede Einsatzkraft von besonderer Bedeutung, sich fit für die Feuerwehr zu halten. Der regelmäßige Dienstsport gilt in diesem Zusammenhang als besonders geeignete Maßnahme.

Nicht nur in realen Brandeinsätzen, sondern auch schon bei Übungen kann es mitunter zu Situationen kommen, die die Einsatzkräfte enorm bis an die eigene Leistungsgrenze fordern. Dann sind Kraft, Ausdauer und Konzentration gefragt. Letzteres hängt stark von der Ausdauerleistungsfähigkeit ab. Ist es um diese nicht gut bestellt, kann es schnell zu Unachtsamkeit und Fehlern im Übungs- und Einsatzdienst kommen, in der Folge steigt die Unfallgefahr.



Foto: TVN

► Unter dem Motto „Feuer und Flamme für Bewegung“ wird im aktuellen Medienpaket das Thema Dienstsport in der Feuerwehr näher beleuchtet.

### Körperliche Fitness spielt entscheidende Rolle

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, erscheint es logisch, dass Feuerwehrangehörige fit und gesund bleiben müssen. Denn ähnlich wie beim Löschfahrzeug oder dem Pressluftatmer bedürfen der eigene Körper, die Muskeln, das Herz und die Organe auch einer regelmäßigen Prüfung, Wartung und Instandhaltung. Andernfalls läuft man Gefahr, dass man für den nächsten Einsatz nicht gut „gerüstet“ ist. Sogenannte Fitness-Reserven sind daher unabdingbar. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und den damit zusammenhängenden Folgen wie Hitze, extreme Wetterereignisse und der steigenden Zahl an belastenden Einsätzen, erscheint es besonders sinnvoll, die persönliche Leistungsfähigkeit zu hinterfragen und sich fit zu halten. Feuerwehrdienstsport bietet hierfür die ideale Grundlage.

### Dienstsport als geeignete Maßnahme zur Gesunderhaltung

Das 33. Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen trägt den Titel „Dienstsport in der Feuerwehr“ und beleuchtet die oben angeführten Punkte. Angefangen von rechtlichen Grundlagen, über wichtige Basics der Sportplanung, den Vorteilen des Sporttreibens bis hin zum Unfallversicherungsschutz beim Dienstsport werden alle wichtigen Aspekte umfangreich erläutert. Hierzu bietet das aktuelle Medienpaket durch die Bestandteile Film, Medienheft und PowerPoint-Präsentation unterschiedliche Formate an, welche einzeln oder in Kombination für die Ausbildung im Feuerwehrdienst genutzt werden können.

Die Zugangsdaten und Verlinkungen zum jeweiligen Unfallversicherungsträger zum Herunterladen dieses Medienpaketes befinden sich auf den ersten Seiten des Medienheftes.

Anmeldung ab sofort möglich:

## „FitForFire“-Trainerseminare der HFUK Nord in 2025

**Für alle sportinteressierten Feuerwehrangehörigen bietet die HFUK Nord von Mai bis Juni 2025 wieder zwei „FitForFire“-Trainerseminare an.**

Die Schulungen richten sich an engagierte und interessierte Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehrwarte, die eine Trainingsgruppe der Einsatzabteilung ihrer Wehr oder ihrer Jugendfeuerwehr sportlich anleiten möchten. Für die Teilnahme an den Seminaren sind besondere Kenntnisse als Sportübungsleiter bzw. -leiterin nicht erforderlich, jedoch von Vorteil.

Neben einem umfangreichen Praxisteil mit unterschiedlichen Übungs- und Trainingsformen für den Dienstsport lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtige Themen wie Sportmotivation, gruppengerechtes Training, Unfallversicherungsschutz und Unfallverhütung im Sport sowie Grundlagen der Sportplanung und -organisation kennen.

Teilnehmen können Feuerwehrangehörige aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord, die Seminarkosten trägt die HFUK Nord.

Für das Trainerseminar werden folgende Termine angeboten:

### „FitForFire“ – Trainerseminar 2025-I:

**Datum:** 14.-16. Mai 2025

**Ort:** Sportschule Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern

**Beginn:** 14.05.2025: 14 Uhr

**Ende:** 16.05.2025: ca. 16 Uhr

### „FitForFire“ – Trainerseminar 2025-II:

**Datum:** 18.-20. Juni 2025

**Ort:** Landesturnschule Trappenkamp, Schleswig-Holstein

**Beginn:** 18.06.2025: 14 Uhr

**Ende:** 20.06.2025: ca. 16 Uhr

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, sich für die Trainerseminare anzumelden.

Für die Anmeldung zu einem der Seminare verwenden Sie bitte den **Anmeldebogen**. Geben Sie dafür unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) in das Suchfeld den Webcode TS2025 ein und schon gelangen Sie zum *FitForFire*-Trainerseminarbereich und dem dazugehörigen Download des Anmeldebogens.

Hier finden Sie auch ausführliche Informationen zu den Inhalten der Trainerseminare. Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn Mohr von der HFUK Nord (0431/990748-23, [mohr@hfuk-nord.de](mailto:mohr@hfuk-nord.de)).



Foto: Jens-Oliver Mohr / HFUK Nord

► Bewegten und fit bleiben: Um Dienstsport sicher anzuleiten, bietet die HFUK Nord wieder Trainerkurse im Frühjahr 2025 an.



Foto: FUK Mitte

FUK Mitte:

## Neue Termine für Fahrsicherheits- trainings in 2025

Seit einigen Jahren bietet die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für „neue“ Fahrerinnen und Fahrer von Einsatzfahrzeugen Fahrsicherheitstrainings gemeinsam mit dem ADAC Fahrsicherheitszentrum Thüringen sowie dem Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg an. Die bisher durchgeführten Trainings sind positiv angenommen worden und die Nachfrage besteht weiterhin, sodass es auch 2025 wieder Trainingstermine gibt.

Folgende Termine stehen zur Verfügung:

im Fahrsicherheitszentrum Thüringen

- Samstag, 05.04.2025
- Samstag, 10.05.2025
- Sonntag, 25.05.2025
- Samstag, 14.06.2025
- Sonntag, 22.06.2025
- Samstag, 02.08.2025
- Sonntag, 31.08.2025
- Sonntag, 14.09.2025
- Sonntag, 26.10.2025
- Samstag, 08.11.2025

jeweils von 08:00-16:00 Uhr

im Fahrsicherheitszentrum Brandenburg

- Samstag, 22.03.2025
- Samstag, 17.05.2025
- Samstag, 14.06.2025
- Samstag, 06.09.2025
- Samstag, 20.09.2025
- Samstag, 08.11.2025

jeweils von 09:00-17:30 Uhr

Die Anmeldung erfolgt über die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zu Kosten und Teilnahmebedingungen stehen auf der Internetseite [www.fuk-mitte.de](http://www.fuk-mitte.de) zur Verfügung.



## Impressum

**Sicherheitsbrief Nr. 56**

Erschienen: November 2024

**Herausgeber:**

Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB)

**Besuchen Sie uns auch im Internet:**

[www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)  
[www.fuk-mitte.de](http://www.fuk-mitte.de)  
[www.fukbb.de](http://www.fukbb.de)

**Newsletter-Service der HFUK Nord:**

[www.hfuknord.de/hfuk/newsletter/index.php](http://www.hfuknord.de/hfuk/newsletter/index.php)

**Kontakt HFUK Nord:**

Landesgeschäftsstelle Hamburg  
 Mönckebergstraße 5  
 20095 Hamburg  
 Telefon: 040/253280-66

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin  
 Telefon: 0385/3031-700

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Postfach, 24097 Kiel  
 Besucheradresse:  
 Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel  
 Telefon: 0431/990748-0

Technisches Büro Güstrow

Rövertannen 13, 18273 Güstrow  
 Telefon: 03843/2279979

**Kontakt FUK Mitte:**

Sachsen-Anhalt  
 Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg  
 Telefon: 0391/54459-0

Geschäftsstelle Thüringen

Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt  
 Telefon: 0361/6015440

**Kontakt FUK Brandenburg:**

Postfach 1113, 15201 Frankfurt (Oder)  
 Besucheradresse:  
 Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)  
 Telefon: 0335/5216-0

**Mitarbeitende dieser Ausgabe:**

**Redaktion:** Jürgen Kalweit, Christian Heinz, Dirk Rixen

**Verantwortlicher Redakteur:** Jürgen Kalweit, HFUK Nord

**Beiträge:** Stephan Deckert, Detlef Garz, Christian Heinz, Jürgen Kalweit, Henriette Karsten, Kerstin Lämmerhirt, Jens-Oliver Mohr, Ingo Piehl, Dirk Rixen, Toni Ullbrich, Steven Wilzek

**Bilder / Grafiken:** Feuerwehr Wurzbach, Detlef Garz, Jürgen Kalweit, Henriette Karsten, Christian Heinz, FUK Mitte, Jens-Oliver Mohr, Kerstin Lämmerhirt, Ingo Piehl, Dirk Rixen, Achim Schmeling / Stadt Genthin, Steven Wilzek, TVN, [www.carsized.com](http://www.carsized.com)

**Auflage:** 13.250

**Satz und Druck:** Schmidt & Klaunig GmbH, Druckerei & Verlag seit 1869, im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel